

# **Satzung**

## **des Kleingärtner-Vereins Salzwerke Staßfurt e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtner-Verein Salzwerke Staßfurt“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 39418 Staßfurt und ist mit diesem Namen im zuständigen Vereinsregister unter VR 36542 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Staßfurt.
4. Der Gerichtsstand ist 39418 Staßfurt.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein organisiert die Nutzung und Verpachtung von Kleingärten an seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert die fachliche Ausbildung seiner Mitglieder.
4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
5. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit Gartenbauerzeugnissen (kleingärtnerische Nutzung).
7. Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.  
Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet, einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und die Satzung sowie die Ziele und Zwecke des Vereins gemäß §2 anerkennt und fördert.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten im Verein bewirtschaften. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und die Förderung der kleingärtnerischen Nutzung im Verein unterstützen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung wirksam. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt einmalig 100 EUR, für fördernde Mitglieder einmalig 30 EUR.
5. Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 300 EUR abhängig gemacht werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens im Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
  - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
2. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

# **Satzung**

## **des Kleingärtner-Vereins Salzwerke Staßfurt e.V.**

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, nach Aufforderung zu entrichten,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
  - Jede beabsichtigte bauliche Veränderung im Pachtgarten und an der Gartenlaube ist schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und gegebenenfalls weiteren Angaben beim Vorstand zu beantragen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
  - die Auflösung des Vereins
  - Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als 2 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt wird, erfolgen, wenn das Mitglied mit dem jährlichen Mitglieds- und Pachtbeiträgen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten der Absendung der Mahnung den Zahlungsrückstand vollständig ausgleicht.
8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

# **Satzung**

## **des Kleingärtner-Vereins Salzwerke Staßfurt e.V.**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand
- die Revisionskommission

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie ist vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Weiterhin ist auf Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen an den Eingangstoren zu erfolgen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist sind nur möglich, wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung getragen wird.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Entsprechend §32 Abs. 2 BGB kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch hybrid oder virtuell erfolgen, wenn in der Einladung die entsprechenden elektronischen Kommunikationsmittel beschrieben werden. Die Mitgliederversammlung erteilt hiermit auf unbestimmte Zeit dem Vorstand die Wahlmöglichkeit der elektronischen Kommunikation.
9. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgegeben sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
10. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in anderen Verfahren erfolgen.
11. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
12. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern durch Aushang in den Schaukästen oder Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
13. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
14. Vertreter des Regional- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
15. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl der Revisoren,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Haushaltsplanes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Revisoren,
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter § 9 Nr. 5 fallen,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Gemeinschaftsleistungen,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassierer / Kassenwart,

# **Satzung**

## **des Kleingärtner-Vereins Salzwerke Staßfurt e.V.**

2. Weiterhin können bis zu drei fachkundige Beisitzer und ein Fachberater vom Vorstand berufen werden. Die Berufung erfolgt ohne zeitliche Begrenzung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen (kooptieren).
5. Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.  
Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der anderen gewählten Organe des Vereins kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
6. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister,
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - die Einhaltung und Durchsetzung der Gartenordnung und der Verwaltungsvollmacht des General- oder Verpächters der Kleingartenanlage.
  - Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Arbeitsgruppen berufen werden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind, auch wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Bei Bedarf kann die Sitzung auch entsprechend §32 Abs. 2 BGB mit elektronischen Kommunikationsmitteln erfolgen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Die Revisionskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch die Revisionskommission mit mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Revisionskommission eine stichprobenartige Überprüfung der Kasse, der Kontoführung und der Belege durchzuführen.
4. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege sowie der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Ein Vertreter der Revisionskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Revisionskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen.

### **§ 11 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich aus
  - den Mitgliedsbeiträgen,
  - Umlagen, Mahngebühren und Ordnungsgeldern,
  - sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins,
  - sowie aus Spenden und anderen Zuwendungen Dritter.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von einmaligen Umlagen beschließen. Dabei kann die Umlage bis zu 80,- EUR je verpachtete Parzelle und Jahr betragen.

# **Satzung**

## **des Kleingärtner-Vereins Salzwerke Staßfurt e.V.**

3. Die Mitgliedsbeiträge, die Pachtbeiträge, Umlagen und Nebenkosten sind Jahresbeiträge und sind jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Zahlung sind die Mitglieder bis zum 31.12. des Vorjahres zu informieren.
4. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.
5. Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

### **§ 12 Kassenführung**

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch den Kassierer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Kassierer berechtigt, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mahngebühren zu erheben.
2. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen werden muss. Für den Beschluss der Auflösung müssen mindestens 75% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für die Auflösung muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder stimmen.  
Der Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und ihm ist Rederecht zu gewähren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt oder dessen Dachverband. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§14 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2023